

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB170025-O/U/jv

Mitwirkend: Oberrichter Dr. iur. F. Bollinger, Präsident, Oberrichterin lic. iur. L. Chitvanni und Oberrichter lic. iur. B. Gut sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. S. Maurer

## **Beschluss vom 16. Februar 2017**

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Privatklägerin und Berufungsklägerin

unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X.\_\_\_\_\_

sowie

**Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,**

Anklägerin

gegen

**B.**\_\_\_\_\_,

Beschuldigter und Berufungsbeklagter

amtlich verteidigt durch Fürsprecherin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_

betreffend

**Drohung etc.**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 3. Abteilung, vom  
1. November 2016 (DG160196)**

### **Erwägungen:**

1. Gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 3. Abteilung, vom 1. November 2016 liess die Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ zwar Berufung anmelden (Urk. 47), innert der Frist von Art. 399 Abs. 3 StPO liess sie aber keine Berufungserklärung einreichen. Deshalb ist auf die Berufung gestützt auf Art. 403 Abs. 1 und Abs. 3 StPO nicht einzutreten.

2. Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Das Nichteintreten auf das Rechtsmittel der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ kommt einem Unterliegen gleich (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Privatklägerin wären somit die Kosten für das Berufungsverfahren aufzuerlegen. Mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft, Büro für amtliche Mandate, vom 11. Februar 2016 wurde ihr jedoch die unentgeltliche Rechtspflege gewährt (D11 Urk. 11/6/2), weshalb ihr keine Verfahrenskosten auferlegt werden können, vom Ansetzen einer Gerichtsgebühr abzusehen ist und die Kosten des Berufungsverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen sind (Art. 136 Abs. 2 lit. b StPO).

### **Es wird beschlossen:**

1. Auf die Berufung der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ vom 11. November 2016 wird nicht eingetreten.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen.
3. Schriftliche Mitteilung an
  - die unentgeltliche Rechtsvertreterin im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_
  - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
  - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat
  - die Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ AG
  - die Privatklägerin D.\_\_\_\_\_
  - die Privatklägerin Wohn- und Arbeitsgemeinschaft E.\_\_\_\_\_

sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist resp. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz.

4. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Strafkammer

Zürich, 16. Februar 2017

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Dr. iur. F. Bollinger

lic. iur. S. Maurer